

# RS Vwgh 2020/5/25 Ra 2018/19/0708

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2020

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §23

ZustG §8 Abs1

ZustG §8 Abs2

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung der "Unverzüglichkeit" einer tatsächlich erfolgten Mitteilung ist in den für das Asylverfahren - unter dem Gesichtspunkt der für Asylwerber zur Verfügung stehenden Unterbringungsmöglichkeiten - typischen Fallgestaltungen zu berücksichtigen, dass es einige Tage dauern kann, bis der Inhalt der zu erstattenden Mitteilung, nämlich die Bekanntgabe einer neuen Abgabestelle oder des vorläufig ersatzlosen Verlustes der bisherigen, feststeht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2018190708.L06

## Im RIS seit

08.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)